

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die im „Maßnahmenpaket zur Integration von Flüchtlingen“ (Ministerratsvortrag vom 20. Juni 2016) und die im Arbeitsgruppenbericht (Ministerratsvortrag vom 12. Oktober 2016) angekündigten Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen im Rahmen eines Integrationsjahres umgesetzt werden. Zielgruppe der Maßnahmen sind Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, aber auch AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit.

Dabei besteht Konsens, dass die Integrationsbemühungen so früh wie möglich ansetzen und ein möglichst einheitliches Integrationskonzept zu verfolgen ist. Auch die Aussicht auf einen positiven Asylbescheid oder subsidiären Schutz soll als Grundlage für Integrationsmaßnahmen schon während des Asylverfahrens gelten, um Inaktivität und Isolation zu vermeiden und eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Zentrale Maßnahme der Integrationsbemühungen ist ein gesamtheitlich konzipiertes Integrationsjahr mit dem Ziel, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit auf die Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt vorzubereiten und ihnen die dafür notwendigen sprachlichen und beruflichen Qualifikationen zu vermitteln.

Das verpflichtende Integrationsjahr basiert auf einem System des Förderns und des Forderns. Die je nach vorhandenen Qualifikationen und Vorkenntnissen erforderlichen, modular aufgebauten Maßnahmen werden in einem Integrationspass festgehalten. Die konkreten Integrationsangebote gehen mit der Verpflichtung zur Mitwirkung und der Möglichkeit einer Sanktionierung bei Nichtteilnahme an angebotenen Maßnahmen einher.

Der Spracherwerb, die berufliche Qualifizierung und die Möglichkeit des Arbeitstrainings im Rahmen eines systematisierten Integrationsjahres sollen Spätfolgen mangelhafter Unterstützung im Integrationsprozess, wie insbesondere einen schwierigen Einstieg in den regulären Arbeitsmarkt oder länger andauernde Arbeitslosigkeit aufgrund unzureichender Qualifikation, vermeiden und die Selbsterhaltungsfähigkeit sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gewährleisten.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 3 und 11 B-VG („Asyl“ und „Arbeitsrecht und Sozialversicherungswesen“).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Integrationsjahrgesetz)

Zu den §§ 1 und 2:

Hohe Arbeitslosenquoten und Risiken langfristiger Arbeitslosigkeit bestehen nach wie vor insbesondere für nicht oder ungenügend ausgebildete Personen. Flüchtlinge, denen zumindest anfangs die notwendigen Sprachkenntnisse fehlen, zählen daher – unabhängig von allfällig vorhandenen berufsfachlichen Qualifikationen – zu dieser Risikogruppe.

Ziel dieses Bundesgesetzes ist, für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte gezielte Maßnahmen zur raschen Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu setzen. Die Maßnahmen sollen den Erwerb von Sprachkenntnissen beschleunigen und die Chancen einer nachhaltigen Beschäftigung am regulären Arbeitsmarkt verbessern. Maßnahmen im Rahmen des Integrationsjahres sollen auch für AsylwerberInnen, die unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte mit hoher Wahrscheinlichkeit als Asylberechtigte/r oder zumindest subsidiär Schutzberechtigte/r anerkannt werden, gesetzt werden können. Einen Rechtsanspruch auf die Einbeziehung in Maßnahmen soll es jedoch nicht geben. Diesbezügliche Zielgruppe sind AsylwerberInnen aus Herkunftsstaaten mit einer sehr hohen Anerkennungsquote, nicht aber AsylwerberInnen aus sicheren Herkunftsstaaten. Mit der Formulierung „unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte“ wird zum Ausdruck gebracht, dass jene AsylwerberInnen gemeint sind, denen insbesondere entsprechend vorliegender öffentlich abrufbarer Statistiken des Bundesministeriums für Inneres, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit der Schutzstatus zuerkannt wird.

Die TeilnehmerInnen am Integrationsjahr sollen nicht mehr der Schulpflicht unterliegen und arbeitsfähig sein.

Die Bestimmung „nach Maßgabe vorhandener finanzieller und organisatorischer Ressourcen“ verdeutlicht, dass die Entscheidung nach den vorhandenen Budgetmitteln bzw. verfügbaren Kursplätzen auszurichten ist.

Zu den §§ 3, 4 und 5:

Die Abwicklung des Integrationsjahres und die Zusammenarbeit mit den Trägereinrichtungen kann dem Freiwilligen Integrationsjahr (Abschnitt 4a des Freiwilligengesetzes) weitgehend nachgebildet werden. Ziel des Integrationsjahres ist die Vorbereitung auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt, für die der Erwerb von Deutschkenntnissen, Berufsorientierung, Arbeitsvorbereitungsmaßnahmen und Arbeitstrainings unerlässlich sind. Während gemeinnützige Tätigkeiten, die AsylwerberInnen bei Bund, Land und Gemeinden im Rahmen der Grundversorgung mit ihrem Einverständnis aufnehmen, auch in reinen Hilfstätigkeiten bestehen können, soll im Rahmen des Integrationsjahres der Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten durch ein Arbeitstraining im gemeinnützigen Bereich für eine nachfolgende Beschäftigung am regulären Arbeitsmarkt im Vordergrund stehen.

Das Integrationsjahr soll in der Regel zumindest zwölf Monate dauern und vom Arbeitsmarktservice (AMS) durchgeführt werden. Bei AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit können die Maßnahmen bereits während des Asylverfahrens, bei allen anderen mit dem positiven Asylbescheid bzw. mit der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte/r beginnen. Personen, die bereits während des Asylverfahrens mit dem Integrationsjahr starten, können dieses mit Erlangung eines Status als Asylberechtigte/r oder als subsidiär Schutzberechtigte/r ohne Unterbrechung fortsetzen.

Das Integrationsjahr ist abgestimmt auf individuelle Fähigkeiten und Kenntnisse, modular aufgebaut und besteht aus bis zu sieben Modulen, die mit einer begleitenden Betreuung, Beratung und Auswahl und Festlegung der Maßnahmen verbunden sind.

Die TeilnehmerInnen am Integrationsjahr sind wie andere TeilnehmerInnen an Maßnahmen des Arbeitsmarktservice unfallversichert. (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. c iVm § 74 Abs. 2 ASVG). Die Kosten werden vom AMS getragen.

Zum Kompetenzclearing: Sprachliche, schulische und berufliche, aber auch informelle Qualifikationen sowie Interessen und realistische Einsatzgebiete werden gemeinsam mit den TeilnehmerInnen umfassend überprüft, wobei auf die bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung der bewährten Kompetenzchecks zurückzugreifen ist. Die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten und im Rahmen des Integrationsjahres mit Praktika und Schnuppertagen verbunden.

Zu den Deutschkursen: Bei den vorgesehenen Deutschkursen wird vorausgesetzt, dass die TeilnehmerInnen bereits Grundsatzkenntnisse auf A1-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen aufweisen, um darauf aufbauend Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2-Niveau) zu erwerben.

Zur Abklärung und Unterstützung bei der Anerkennung von Qualifikationen: Ergänzend zum Kompetenzclearing soll auch geklärt werden, ob die festgestellten, im Ausland erworbenen Fähigkeiten und beruflichen Qualifikationen in Österreich anerkannt bzw. gleichgehalten werden können. Gegebenenfalls ist dem/der Teilnehmer/in Unterstützung im Anerkennungsprozess anzubieten.

Zu den Werte- und Orientierungskursen: Diese sollen als eigene Module im Rahmen von Sprachkursen angeboten und in Kooperation mit dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) durchgeführt werden. Ziel ist die Vermittlung der österreichischen Kultur und des Alltagslebens, eines Basiswissens über Bildung, Gesundheit und behördliche Abläufe in Österreich und eine damit einhergehende Verdichtung der Sprachkenntnisse. Die Werte- und Orientierungskurse sollen gegebenenfalls auf bereits absolvierten Wertekursen aufbauen und umfassende Informationen und Klarstellungen über das Funktionieren des österreichischen Staates und die Grundprinzipien des Rechtsstaates und seiner demokratischen Prinzipien vermitteln.

Zum Berufsorientierungs- und Bewerbungstraining im Rahmen einer Beratungs- und Betreuungseinrichtung (BBE): Die TeilnehmerInnen erhalten intensive AMS-Kurse, in denen sie erlernen, sich erfolgreich bei ArbeitgeberInnen zu bewerben. Das reicht von professioneller Gestaltung von Lebensläufen über die Vermittlung wichtiger Social Skills im Umgang mit ArbeitgeberInnen und KollegInnen bis zur Unterstützung beim tatsächlichen Bewerben bei Betrieben und – je nach Umständen des Einzelfalles – weitergehenden Qualifizierungsmaßnahmen.

Zu Arbeitsvorbereitungsmaßnahmen: Diese können beispielsweise in Form von Mitarbeit in sozialökonomischen Betrieben, im Besuch von Produktionsschulen bzw. Lehrwerkstätten oder anderen arbeitsplatznahen Qualifizierungsmaßnahmen wie etwa AQUA absolviert werden.

Zum Arbeitstraining: Dieses muss im Interesse des Gemeinwohls erfolgen und kann nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses absolviert werden. Es muss strikt arbeitsmarktneutral sein und darf keine negativen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten von ÖsterreicherInnen/EU-BürgerInnen und am Arbeitsmarkt integrierten AusländerInnen aus Drittstaaten haben. Zur Qualitätssicherung sollen Arbeitstrainings im Rahmen des Integrationsjahres nur von Trägern durchgeführt werden, die vom jeweiligen Landeshauptmann/von der jeweiligen Landeshauptfrau gemäß § 4 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679/1986, anerkannt sind. Durch die zeitliche Befristung des Trainings sollen erste Arbeitserfahrungen ermöglicht, danach aber wieder der Fokus auf die Vermittlung in den Arbeitsmarkt gelegt werden.

Die Ergebnisse der Kompetenzfeststellung sowie die absolvierten Maßnahmen sollen in einem Integrationspass festgehalten werden.

TeilnehmerInnen, die bereits sehr gute Sprachkenntnisse und/oder berufliche Qualifikationen aufweisen, können einzelne Module überspringen, sofern das Ziel einer raschen und nachhaltigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt auch mit einem geringeren Aufwand erreicht werden kann. Insofern sind auch stets qualifikationsadäquate offene Stellen im Auge zu behalten und geeignete TeilnehmerInnen am Integrationsjahr unmittelbar in Arbeit zu vermitteln.

Personen, die ohne berücksichtigungswürdige Gründe an angebotenen Maßnahmen nicht teilnehmen, hat das AMS den für die Leistung der Sozialhilfe oder Mindestsicherung, bzw. der Grundversorgung zuständigen Behörden zu melden. Die zuständigen Stellen haben in der Folge die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen einzuleiten. Sofern im Rahmen des Integrationsjahres eine Beihilfe zuerkannt wird, wird diese bei Verweigerung der Teilnahme oder Störung der Maßnahme unverzüglich eingestellt. Bei der Prüfung der berücksichtigungswürdigen Gründe, die eine Nichtteilnahme an Maßnahmen rechtfertigen, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es können lediglich gesundheitliche und sonstige zwingende Gründe berücksichtigt werden, welche eine Teilnahme an der Maßnahme nachweislich unmöglich machen. Zwingende Gründe werden beispielsweise vorliegen, wenn ein Gerichts- oder Behördentermin wahrzunehmen ist.

Zu § 6:

Wie auch bei Maßnahmen, die das AMS im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) durchführt, sollen auch die Aufgaben nach dem Arbeitsmarktintegrationsgesetz an geeignete Einrichtungen übertragen werden können.

Zu § 7:

Nähere Bestimmungen zur Durchführung des Integrationsjahres und zur Integrationshilfe, die TeilnehmerInnen am Integrationsjahr erhalten können, sind entsprechend der Zielsetzung für die jeweiligen Zielgruppen durch den Verwaltungsrat in einer Richtlinie festzulegen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes)

Die Aufwendungen für die zusätzlichen Aufgaben im Rahmen des Integrationsjahrgesetzes sollen nicht auf Kosten der sonstigen Programme gehen und sollen daher zusätzlich bis zu einer jährlichen Obergrenze von 100 Mio. € dotiert werden. Durch die bessere Integrationsperspektive wird es mittel- und langfristig aber zu Mehreinnahmen an Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern sowie Minderausgaben kommen, welche diese Ausgaben ausgleichen.